

## Vereinigung der beiden Gemeinden Riom und Parsonz

Chur, den 3. Juli 1978

Sehr geehrter Herr Landespräsident!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für einen Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden Riom und Parsonz.

### I. Ausgangslage

Im Gesetz über Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise, promulgiert mit Ausschreiben der Regierung vom 1. April 1851 (BR 110.200), sind Riom (bis 1943 Reams) und Parsonz (bis 1943 Präsanz) als Gemeinden des Kreises Oberhalbstein und des Bezirkes Albula angegeben.

Die Geschichte der Gemeinde Riom hängt eng mit der Geschichte der Burg, des Schlosses Reams, zusammen. In der Burg tagte das Hochgericht und versammelte sich die Landsgemeinde. Parsonz gehörte einmal zu Salouf (früher Salux). In einem Übereinkommen von 1556 wurde den Parsonzern ein Drittel aller von der Gemeinde zu vergebenden Ämtern zugesprochen. 1561 wurden die Allmenden geteilt. Kirchlich gehörte Parsonz bis 1641 zu Salouf.

### II. Aktueller Stand der beiden Gemeinden

Riom und Parsonz sind eher finanzschwache Gemeinden. Ihr Anspruch auf Beiträge an die Kosten öffentlicher Werke ist ausgewiesen. Unter diesem Titel haben Parsonz insgesamt Fr. 275 100.— und Riom Fr. 317 600.— erhalten, wovon Fr. 225 000.— bzw. Fr. 310 000.—, total also Fr. 535 000.—, allein auf die Gesamtmelioration Riom-Parsonz entfallen. Die Finanzlage der Gemeinde Parsonz hat sich seit der Finanzausgleichsberechtigung wesentlich konsolidiert. Das Vermögen dieser Gemeinde (flüssige Mittel, Fonds und Nutzungsvermögen abzüglich Schulden) steht heute mit rund 4 140 Franken pro Einwohner, das Vermögen von Riom mit 4 350 Franken zu Buch.

Die Regierung hat am 17. April 1978 (RB Nr. 830) an eine eventuelle Vereinigung der Gemeinden Riom und Parsonz einen Beitrag aus dem interkommunalen Finanzausgleichsfonds (Konto 213.971) von Fr. 150 000.— zugesichert. In den Erwägungen zu diesem Beschluss wird dargetan, der Kanton sei stets bestrebt ge-

wesen, die Verschmelzung von Gemeinden zu fördern. Die Lösung herkömmlicher Aufgaben werde immer schwieriger, weil zahlreiche kleinere Gemeinden je länger je mehr wirtschaftlich, finanziell und personell überfordert seien.

### III. Eingemeindungsvertrag

Die Gemeinden Riom und Parsonz haben von der in Art. 91 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) = (BR 175.050) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im Zusammenhang mit einer Eingemeindung stehenden Fragen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Die getroffene Vereinbarung lautet wie folgt:

1. Die beiden Gemeinden Riom und Parsonz vereinigen sich im Sinne von Art. 87 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. April 1974.
2. Die vereinigte Gemeinde trägt den Namen "Riom-Parsonz" und besteht aus den beiden Fraktionen Riom und Parsonz.
3. Die Vereinigung tritt mit dem 1. Januar 1979 in Kraft. Sie hat die Fusion von allem Vermögen (Aktiven und Passiven) sowie der Verwaltung und Buchführung und damit auch die gemeinsame und gleichmässige Nutzung der Weiden, Alpen und Wälder zur Folge.
4. Im neuen aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Gemeindevorstand ist die einwohnermässig schwächere Fraktion Parsonz ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für einen eventuellen Gemeinderat oder andere Behörden und Kommissionen.
5. Die Versammlung der neuen Gemeinde (eine durch den Gemeindepräsidenten von Riom einzuberufende Versammlung der Stimmberechtigten beider Gemeinden) wählt einen provisorischen Gemeindevorstand, welcher bis zur Annahme der neuen Gemeindeverfassung und Durchführung der Wahlen im Amte bleibt. Dieser Gemeindevorstand befasst sich unter Beizug von vier Stellvertretern insbesondere mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung sowie der übrigen Gesetze und Verordnungen und der Vorbereitung von Neuwahlen.
6. Bis zur Genehmigung und Inkraftsetzung der neuen Gemeindeverfassung, -gesetze und -verordnungen gelten diejenigen der bisherigen Gemeinde Riom sinngemäss auch für die vereinigte Gemeinde.
7. Diese Vereinbarung wird der Regierung zur Genehmigung und dem Grossen Rat zur Inkraftsetzung der Eingemeindung vorgelegt.

So beschlossen in den Gemeindeversammlungen von

Riom	am 26. Mai 1978	mit 22 : 9 Stimmen
Parsonz	am 26. Mai 1978	mit 11 : 5 Stimmen.

Die Regierung hat diesem Eingemeindungsvertrag mit Beschluss Nr. 1713 vom

3. Juli 1978 die in Art. 91 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

#### IV. Beschlussfassung

Durch die "Vereinbarung" oder den Eingemeindungsvertrag vom 26. Mai 1978 werden die beiden Gemeinden Riom und Parsonz zu einer neuen Gemeinde - Riom-Parsonz - vereinigt. Bei diesem Zusammenschluss von Gemeinden handelt es sich demnach um eine Gemeindevereinigung im Sinne von Art. 87 a GG. Die Vereinigung der beiden Gemeinden tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 Abs. 3 GG). Mit diesem Beschluss genehmigt der Grosse Rat nicht die Vereinigungsbeschlüsse der beiden Gemeinden, und er stimmt ihnen auch nicht zu. Der Grosse Rat ist zuständig, die Gemeindevereinigung zu beschliessen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vereinigung der Gemeinden Riom und Parsonz sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse von Riom und Parsonz liegen vor (Art. 88 Abs. 1 GG)
- Diese Gemeindevereinigung bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG)
- Es besteht ein von der Regierung genehmigter Eingemeindungsvertrag (Art. 91 Abs. 2 GG).

Nach Art. 88 Abs. 3 GG tritt die Gemeindevereinigung mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Diese Bestimmung hindert den Grossen Rat aber nicht daran, diese Gemeindevereinigung, wie in Ziff. 3 der Vereinbarung vom 26. Mai 1978 vorgesehen, auf den 1. Januar 1979 in Kraft treten zu lassen.

#### V. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf den nachfolgenden Entwurf zu einem Beschluss über die Vereinigung der beiden Gemeinden Riom und Parsonz einzutreten und ihn gutzuheissen.

*Entwurf*

#### **Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden Riom und Parsonz**

1. Die Gemeinden Riom und Parsonz werden im Sinne von Art. 87 a des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Riom-Parsonz vereinigt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:

Der Präsident: *Schutz*

Der Kanzleidirektor: *Caviezel*